

**SVLT**

Schweizerischer Verband für Landtechnik

**ASETA**

Association suisse pour l'équipement technique de l'agriculture

## Neuerungen Landwirtschaftlicher Strassenverkehr 2019

### Adhäsionsgewicht:



Das Gewicht auf den Antriebsachsen muss mindestens 22 Prozent des Betriebsgewichts betragen (minimales Adhäsionsgewicht).  
Adhäsionsgewicht = Betriebsgewicht des Traktors.

Betriebsgewicht Traktor = Leergewicht + Zusatzgewicht + Stützlast

Der Traktor muss die Stützlast aufnehmen können, Nutzlast, Achslast, Reifentragfähigkeit etc. müssen eingehalten werden

Traktor mit Vierradwagen, Betriebsgewicht 5'000 kg, gesamte Kombination aus Traktor und Anhängern maximal 22'727 kg..  
Abzüglich Traktor bleiben 17'727 kg Anhängelast

Traktor mit Einachs-, Tandem-, Tridemanhänger, Leergewicht 5000kg plus Stützlast 1500kg = Betriebsgewicht 6500 kg, gesamte Kombination aus Traktor und Anhängern maximal 29545 kg..  
Abzüglich Traktor bleiben 24545 kg Anhängelast

### Vorderer Überhang:



Vorübergehend angebrachte erforderliche Zusatzgeräte an land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen sowie an gewerblichen Traktoren auf land- oder forstwirtschaftlichen Fahrten dürfen höchstens 5,00 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen. Die zulässige Achslast und die Tragfähigkeit der Reifen dürfen nicht überschritten werden.

Bei Frontanbaugeräten, welche 3.00 bis 4.00 m vor die Mitte des Lenkrades reichen, sind Seitenblickspiegel erforderlich die als Weitwinkelspiegel ausgeführt sind, quer angeordnet und eine Spiegelfläche von 500 cm<sup>2</sup> aufweisen.

Bei Frontanbaugeräten, welche mehr als 4.00 m vor die Mitte des Lenkrades reichen, muss ein geprüftes Seitenblickkamera-System verwendet werden. Zusätzlich ist auf dem Frontanbaugerät mindestens ein gelbes Gefahrenlicht erforderlich.

Sowohl Seitenblickspiegel wie Kameras müssen möglichst weit vorne, maximal 2.50 m zurückversetzt, angebracht sein

### Bremsen:



Die Bremsanlage von land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und die Anschlüsse für die Anhängerbremse müssen der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der delegierten Verordnung (EU) 2015/68 entsprechen.

Ist das Anschliessen von hydraulischen Zweileitungs- und Einleitungs-Anhängerbremse vorgesehen, so muss der Steuerleitungsanschluss für beide Systeme kompatibel sein. Die Erkennung einer Einleiter-Anhängerbremse und die Einstellung des Bremsdrucks müssen selbsttätig erfolgen

Ein Anschluss für eine Einleiter-Hydraulikbremse ist weiterhin zulässig, sofern das Fahrzeug mit einer pneumatischen Zweileitungsbremse ausgerüstet ist. Der Bremsdruck am Anschluss muss mindestens 130 bar und maximal 150 bar betragen.

Zugfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h und einer bewilligten Anhängelast für Anhänger mit Auflaufbremse bis 8000kg müssen nicht mit Anschlüssen für eine Anhängerbremse ausgerüstet sein.

**SVLT**

Schweizerischer Verband für Landtechnik

**ASETA**

Association suisse pour l'équipement technique de l'agriculture

**Traktoren:**

Motorhauben und Abdeckungen dürfen sich nur noch mit Werkzeug öffnen lassen

Es müssen zweiteilige Weitwinkel-Rückspiegel verbaut sein.

Wenn der Fahrer den Fahrersitz verlässt und die Feststellbremse ist nicht betätigt, muss eine akustische und optische Warnvorrichtung einschalten.

Beim Verlassen des Fahrersitzes muss die Zapfwelle automatisch ausschalten

Eine externe Aktivierung der Zapfwellenschaltung (Kotflügel) muss vorher in der Kabine bewusst frei gegeben werden

**Sicherheitsgurt:**

Traktoren und Motorkarren mit geprüfter Schutzeinrichtung gegen das Überrollen müssen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein, die bei Strassenfahrten getragen werden müssen.

**Anhänger:**

Ab 1.5.2019 in Schweiz eingeführt oder hergestellt, müssen die neuen EU Vorschriften erfüllen. Lagermaschinen welche in der Schweiz sind und vor diesem Datum in Verkehr gebracht werden, dürfen auch nach diesem Datum noch verkauft werden.

**Transportanhänger:**

Betriebsbremse ab 1500kg Garantiegewicht

Bis zu einem Garantiegewicht von 8000kg genügt eine Auflaufbremse auf alle Räder wirkend.

Die Betriebsbremse muss als Zweileitersystem ausgeführt sein (hydraulisch oder pneumatisch)

Der Füllstand der Druckspeicher muss elektrisch überwacht werden.

Die Abbremsung muss 35% vom Gesamtgewicht betragen.

Müssen mindestens mit einen 3-stufigen manuellen Bremskraftregler ausgerüstet sein.

**Transportanhänger 40km/h:** Die Abbremsung muss 50% vom Gesamtgewicht betragen.



Müssen mit einem automatischen, lastabhängigen Bremskraftregler ausgerüstet sein.

**Arbeitsanhänger:**

Benötigen ab 3500kg Garantiegewicht eine Betriebsbremse

Benötigen bei eingetragener Nutzlast einen lastabhängigen Bremskraftregler

Mit einem Laderaum dürfen Ladung mitführen, um während des Arbeitsprozesses erzeugtes oder benötigtes Gut vorübergehend aufzunehmen oder abzugeben. Die Nutzlast darf maximal 2/3 des Garantiegewichtes betragen.

(Gilt für Feldspritzen, Säkombinationen etc. Die Nutzlast muss aber im Fahrzeugausweis und/oder auf dem Typenschild eingetragen sein)

**Anhängekupplung:**

Bei der hinteren Anhängerkupplung von Anhängern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Zugfahrzeuge. Die Anhängerkupplung muss stabil befestigt sein, sie muss drehbar sein und sie muss gekennzeichnet sein. Die Anhängelast muss auf dem Typenschild und im Fahrzeugausweis des Anhängers eingetragen sein.

Verbindungseinrichtungen von Motorfahrzeugen und Anhängern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 15 km/h müssen gekennzeichnet sein